OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-552647/5/BZ

Datum: Linz, 11. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Ing. J R, X, R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. Mai 2023, GZ: BHGMBA-2018-12812/71-TR, BHGMN-2016-392024-TR, BHGMForstR-2019-448336-TR, betreffend Zurückweisung eines Ansuchens um wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung von Niederschlagswässern nach dem WRG 1959 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 10. Mai 2023, GZ: BHGMBA-2018-12812/71-TR, BHGMN-2016-392024-TR, BHGMForstR-2019-448336-TR, unter Spruchpunkt I. unter anderem den Antrag der R GmbH (in der Folge: mitbeteiligte Partei) vom 21. September 2021 (eingelangt am 15. November 2021) um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Versickerung von Niederschlagswässern, im Zusammenhang mit dem Fortbetrieb und der Erweiterung der Schottergrube „R“ auf den Grundstücken Nr. x/1, y/3 und z, alle KG R, Gemeinde R, nach § 13 Abs. 3 und 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 103 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die mitbeteiligte Partei habe mit Eingabe vom 21. September 2021 unter anderem um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Versickerung von Niederschlagswässern, im Zusammenhang mit dem Fortbetrieb und der Erweiterung der Schottergrube „R“ auf den Grundstücken Nr. x/1, y/3 und z, alle KG R, Gemeinde R, angesucht. Im Vorprüfungsverfahren sei festgestellt worden, dass die Unterlagen sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher Sicht nicht entsprochen hätten und sei der mitbeteiligten Partei ein Verbesserungsauftrag erteilt worden. In der Folge sei der handelsrechtliche Geschäftsführer der mitbeteiligten Partei bei der belangten Behörde vorstellig geworden und seien ihm, nachdem er mitgeteilt habe, das Projekt werde zurückgezogen und in überarbeiteter Form wieder eingereicht, die Projektsunterlagen übergeben worden und habe danach auch noch ein Abstimmungsgespräch stattgefunden. Da das Projekt weder in überarbeiteter Form bei der belangten Behörde eingereicht worden sei noch der Antrag zurückgezogen worden sei, habe die belangte Behörde gegenüber der mitbeteiligten Partei einen weiteren Verbesserungsauftrag erlassen und der mitbeteiligten Partei die Möglichkeit gegeben, das Projekt zu verbessern. Weiters sei darauf hingewiesen worden, dass im Fall des ungenützten Verstreichens der Frist der ggst. Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden. Die mitbeteiligte Partei sei dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Schriftsatz vom 25. Mai 2023 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Juli 2023 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt behördlichen Verfahrenskat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen lassen, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die mitbeteiligte Partei hat mit Schriftsatz vom 21. September 2021 unter anderem die wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung von Niederschlagswässern im Zusammenhang mit dem Fortbetrieb und der Erweiterung der Schottergrube „R“ auf den Grundstücken Nr. x/1, y/3 und z, alle KG R, Gemeinde R, beantragt.

Die vorgelegten Unterlagen haben in rechtlicher und auch fachlicher Hinsicht nicht den Anforderungen entsprochen und wurden insgesamt 3 Verbesserungsaufträge erteilt, denen nicht entsprochen wurde. Zudem hat der Bf als Grundeigentümer die Zustimmung zum geplanten Vorhaben der mitbeteiligten Partei widerrufen und gegenüber der Behörde mitgeteilt, auch künftig keine Zustimmung zu erteilen.
Die belangte Behörde hat auch auf die in § 13 Abs. 3 AVG normierten Rechtsfolgen hingewiesen.

Die mitbeteiligte Partei hat kein Rechtsmittel gegen den angefochtenen Bescheid erhoben.

Handelsrechtlicher Geschäftsführer der mitbeteiligten Partei ist Ing. W R. Der Bf ist der Hauptgesellschafter der mitbeteiligten Partei.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Feststellungen hinsichtlich handelsrechtlicher Geschäftsführer und Hauptgesellschafter der mitbeteiligten Partei ergeben sich aus dem Firmenbuch.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Nach den Feststellungen hat die mitbeteiligte Partei den Antrag vom 21. September 2021 gestellt. Die mitbeteiligte Partei ist auch Adressat des Zurückweisungsbescheides. Die Legitimation gegen diesen Bescheid eine Beschwerde zu erheben, kommt demnach der mitbeteiligten Partei zu.

Bei der mitbeteiligten Partei handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Nach den einschlägigen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes (GmbHG) wird eine GmbH durch den Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Beschwerdeführer ist nach den Feststellungen Hauptgesellschafter der mitbeteiligten Partei. Als (Haupt-)Gesellschafter kommt dem Bf somit keine Beschwerdelegitimation zu.

III.3. Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner